2. September 2025

**Schriftliche Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Markus Kranig (CDU) vom 25.08.2025**

**und Antwort des Senats**

**- Drucksache 23/1216 -**

Betr.: Starker Preisanstieg bei der Fernwärme – Inwieweit dürfen die Fernwärmeausbaukosten den Bestandskunden berechnet werden?

*Einleitung für die Fragen:*

*Das städtische Unternehmen Hamburger Energiewerke (HEnW) haben nunmehr die neuen Verträge für die Preiserhöhungen von durchschnittlich ca. 30 Prozent bei der Fernwärme ab Juli 2026 an die Bestandskunden versandt. Nach einem Artikel des Hamburger Abendblattes gibt es viele Beschwerden von Bestandskunden zu den vertraglich geforderten Preiserhöhungen. Die Fristen für die Annahme des neuen Vertrages sind auf nur vier bis sechs Wochen sehr knapp bemessen. Zudem wird von den Bestandskunden bemängelt, dass die Preiserhöhungen mit den hohen Kosten für den Ausbau des Fernwärmenetzes nach dem Wärmeplan begründet wird. Auch in der Drucksache 23/163 gibt der Senat an, dass „insbesondere gestiegene Materialpreise und eingeschränkte Baukapazitäten zu höheren Kosten beim Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie bei der Errichtung von Energieerzeugungsanlagen (führen).“  Die Verbraucherzentrale prüft laut Hamburger Abendblatt, „inwiefern die Energiewerke berechtigt sind, ihre Milliardeninvestitionen in die Energiewende in diesem Maße auf die Kundschaft abzuwälzen“. Ein Wechsel auf einen anderen Fernwärmeanbieter ist Bestandskunden faktisch nicht möglich.*

*Es stellt sich die Frage, wie hoch der Anteil des Fernwärmeausbaus an den Preiserhöhungen für Juni 2026 ist und ob dieser zulässig ist.   
  
Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Die Hamburger Energiewerke GmbH (HEnW) verfolgen das Ziel, durch die Transformation der zentralen Fernwärme einen deutlichen Beitrag zur Erreichung der Hamburger Klimaziele zu leisten.

Der gesetzlich verpflichtende Ausstieg aus der Verbrennung von Kohle zur Wärmeerzeugung und der damit verbundene Umbau hin zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung sowie der erforderliche Bau großer Transportleitungen ist mit erheblichen Investitionen verbunden.

In diesem Zuge sinkt die Abhängigkeit von einer CO2-Bepreisung bei fossilen Brennstoffen aus geopolitisch unsicheren Regionen durch den Einsatz regionaler Wärmequellen wie Abwärme aus der Industrie, Umweltwärme aus Wärmepumpen und anderen klimaneutralen Quellen.

Hamburg nimmt dabei eine Vorreiterrolle bei der Transformation seines Fernwärmesystems ein und gehört deshalb zu den ersten Städten, deren Fernwärmeunternehmen ihre Preise erhöhen müssen. Andere vergleichbare Städte, u.a. Bremen oder Frankfurt, haben Preiserhöhungen in ähnlicher Größenordnung angekündigt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der HEnW und der Verbraucherzentrale Hamburg e.V. (Verbraucherzentrale Hamburg) wie folgt:

1. Wie viele neue Verträge mit den Preiserhöhungen für Juli 2026 hat die Hamburger Energiewerke wann versandt?
2. Bis wann läuft die Frist für die Annahme der Verträge für die Preiserhöhungen für Juli 2026 im Regelfall?
3. Warum wurde die Frist für die Annahme der Verträge für die Preiserhöhungen so knapp von den Hamburger Energiewerken bemessen?

Bisher wurden ab dem 5. Mai 2025 ca. 7.000 neue Verträge versandt. Die Kundinnen und Kunden, die weiterhin Fernwärme beziehen möchten, müssen ein Vertragsangebot bis spätestens 30. Juni 2026 unterzeichnen.

In den Anschreiben der HEnW an ihre Kundinnen und Kunden wurde allerdings für eine bessere Distribution darum gebeten, eine verbindliche Rückmeldung bereits bis zum 20. Juni 2025 zu geben. Auch im Hinblick auf Erfahrungswerte aus der Kundenkommunikation wurde dieser Weg gewählt.

1. Wie viele Beschwerden zu den Preiserhöhungen sind den Hamburger Energiewerken bekannt?
2. Wie viele Widersprüche gibt es aktuell zu den neuen Verträgen zu den Preiserhöhungen der Hamburger Energiewerke?
3. Ist bereits Klage gegen die neuen Verträge zu den Preiserhöhungen der Hamburger Energiewerke eingereicht worden? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?

Zum Zeitpunkt dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage sind zehn Beschwerden eingegangen. Ebenso gibt es eine moderate Anzahl an Rückfragen von Kundinnen und Kunden zu Informationen über das neue Preissystem. Bisher wurden zwei Widersprüche geltend gemacht. Klagen wurden nicht eingereicht.

1. Ist dem Senat bekannt, welches Ergebnis die Prüfung der Verbraucherzentrale nach der Zulässigkeit der Umlegung der Ausbaukosten der Fernwärme auf die Bestandskunden ergeben hat?

Wenn ja, welches Ergebnis kam heraus?

Wenn nein, wann setzt sich der Senat mit der Verbraucherzentrale diesbezüglich ins Benehmen?

Die Verbraucherzentrale Hamburg hat die Prüfung noch nicht abgeschlossen.

1. Wo und wie ist die Rechtmäßigkeit von Preiserhöhungen bei Fernwärme geregelt?

Die Rechtmäßigkeit von Preiserhöhungen bzw. -anpassungen für den Bezug von Fernwärme sind bundesgesetzlich abschließend in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) geregelt.

Nach § 24 AVBFernwärmeV müssen Preiserhöhungen bzw. -anpassungen auf einer wirksamen und transparenten Preisanpassungsklausel beruhen. Sie müssen der AVBFernwärmeV zufolge so gestaltet sein, dass sie „sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen“.

Bei einer Veränderung der eingesetzten Wärmequellen sind die Fernwärmeanbieter gemäß AVBFernwärmeV verpflichtet, die Preisanpassungsklausel anzupassen.

1. Dürfen die Fernwärmeausbaukosten nach dem Wärmeplan auf die Bestandskunden umgelegt werden?

Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und in welchem Verhältnis?

1. In welcher Höhe dürfen nach der AVBFernwärmeV der Fernwärmeausbau auf Bestandskunden umgelegt werden?
2. In welchem Umfang entfallen die Preiserhöhungen auf allgemeine Kostensteigerungen (z.B. Energiepreis, Inflation) und in welchem Umfang konkret auf Investitionskosten für den Ausbau des Fernwärmenetzes?

Die kommunale Wärmeplanung ist eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das beplante Gebiet beschreibt (§ 3 Abs. 1 Nr. 20 Wärmeplanungsgesetz (WPG)). Der Wärmeplan beinhaltet dabei keine Netzausbauplanung.

Im Übrigen werden Ausbaukosten nicht auf die Bestandskundinnen und -kunden umgelegt, ebenso fließen die Kosten für Neuanschlüsse an das Fernwärmenetz nicht in die Preiskalkulation ein.

Die Preiserhöhung begründet sich ausschließlich auf Kosten durch die Transformation des Fernwärmesystems.

1. Wie müssen Preiserhöhungen nach dem AVBFernwärmeV transparent aufgeschlüsselt werden?

Die Kosten für Fernwärme setzen sich im Wesentlichen aus Brennstoff-, Netz- und Betriebskosten sowie den Kosten auf Grund anfallender Investitionen zusammen und werden über Preisänderungsfaktoren bestimmt. Preisänderungsfaktoren müssen transparent und für die Kunden nachvollziehbar dargestellt werden.

Aus diesem Grund veröffentlich HEnW die jährlichen Preisänderungen regelmäßig von Beginn des Lieferjahres auf ihrer Webseite.

1. In welchem Umfang sind die Hamburger Energiewerke verpflichtet, die einzelnen Kostenbestandteile der Preiserhöhungen detailliert gegenüber den Kunden aufzuschlüsseln?

HEnW ist im Rahmen der AVBFernwärmeV gegenüber ihren Kundinnen und Kunden verpflichtet, die Berechnung der Wärmepreise und ihrer Bestandteile sehr umfänglich aufzuschlüsseln.

1. Entsprechen die neuen Verträge mit den Preiserhöhungen der Hamburger Energiewerke der AVBFernwärme?

Wenn ja, bitte erläutern.

Wenn nein, warum nicht?

HEnW ist wie alle Fernwärmeerzeuger in Deutschland bei der Lieferung von Fernwärme an die AVBFernwärmeV gebunden. Im Übrigen siehe Antwort zu 8.

1. Wie ist der Sachstand bei der Novellierung der AVBFernwärmeV?

Die Bundesregierung hat mittelbar in ihrer Stellungnahme zum Hauptgutachten der Monopolkommission angekündigt, die AVBFernwärmeV in der 21. Legislaturperiode zu novellieren (BT-Drs. 21/905).

Der zuständigen Behörde liegt keine konkrete Zeitplanung vor.

1. Sieht der Senat ein Problem mit einer schwindenden Akzeptanz der Bestandskunden der Hamburger Energiewerke und für mögliche Neukunden durch die ständigen Preiserhöhungen bei der Fernwärme, insbesondere wenn diese mit dem Ausbau der Fernwärme begründet wird?

Wenn nein, warum nicht?

Aktuell sieht die zuständige Behörde kein generelles Problem mit einer schwindenden Akzeptanz. Grundsätzlich muss die Umstellung der Erzeugung auf erneuerbare Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme aber bezahlbar bleiben (§ 1 WPG).

Eine Preisanpassung über das Maß der automatischen Preisgleitung hinaus – wie sie jetzt erforderlich wird – hat es in den vergangenen fünf Jahren nicht gegeben. Dabei gab es sowohl Preiserhöhungen als auch Preissenkungen, siehe hierzu auch 23/163.

Trotz der jetzt angepassten Preisformel und den damit verbundenen Preiserhöhungen bewegen sich die Preise der HEnW für Fernwärme sowohl im innerstädtischen als auch im bundesweiten Vergleich weiterhin im moderaten Bereich; siehe dazu auch die Preistransparenzplattform Fernwärme unter [www.waermepreise.info](https://www.waermepreise.info).

Im Übrigen wird die Preiserhöhung nicht mit dem Ausbau der Fernwärme begründet, siehe hierzu auch Antwort zu 9 bis 11.

1. Gibt es nach Kenntnis des Senats in anderen Städten oder Bundesländern vergleichbare Preiserhöhungen mit derselben Begründung (Ausbaukosten)?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Der zuständigen Behörde liegt hierzu keine systematische Erhebung vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.